

Allgemeine Beratungsbedingungen der PERICON Unternehmensberatung GmbH

Stand: Januar 2021

1. Anwendungsbereich
 - 1.1 Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die PERICON Unternehmensberatung GmbH (nachfolgend: "PERICON") an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere im Bereich der Unternehmens- und Personalberatung, ist.

von fünf Kalendertagen ab Zugang an oder genehmigt er nicht schriftlich oder in Textform in dieser Frist den Kostenvoranschlag, bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
 - 1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber von PERICON, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (AGB).
 - 1.3 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit PERICON sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Schweigen durch PERICON auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
 - 1.4 Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.
 - 1.5 Sofern Rahmenverträge oder sonstige Verträge, insbesondere Beratungsverträge mit dem Auftraggeber abgeschlossen, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AGB ergänzt.
2. Leistungsinhalt
 - 2.1 Der Leistungsinhalt des jeweiligen Auftrags an PERICON ergibt sich aus der vereinbarten Beratungstätigkeit. Falls nichts anderes vereinbart worden ist, sind die Leistungen von PERICON erbracht, wenn eine Analyse, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und eine Empfehlung erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Die Umsetzung der Empfehlungen von PERICON erfolgt damit regelmäßig eigenverantwortlich durch den Auftraggeber. Die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs gehört nur zu den Leistungspflichten von PERICON, wenn dies ausdrücklich von PERICON garantiert worden ist und Gegenstand der vereinbarten Beratungstätigkeit ist.
 - 2.2 Auf Verlangen des Auftraggebers gibt PERICON Auskunft über den Stand der Auftragsdurchführung bzw. legt nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft ab durch einen schriftlichen oder textlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergeben soll. Soll PERICON einen umfassenden, schriftlichen oder textlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
 - 2.3 PERICON ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung möglichst richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten, Angaben und Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft. Eine weitergehende Prüfung ist nicht geschuldet.
 - 2.4 Soweit nicht anders vereinbart, darf PERICON die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise durch die Einschaltung von geeigneten Dritten / Unterauftragnehmern erbringen.
3. Änderungen des Leistungsumfanges
 - 3.1 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des Leistungsumfanges, hat er diese PERICON schriftlich oder in Textform mitzuteilen. PERICON wird sodann die Änderungen vor dem Hintergrund ihrer betrieblichen und personellen Leistungsfähigkeit prüfen, ohne zu einer Berücksichtigung verpflichtet zu sein. Erfordert das Änderungsverlangen eine umfangreiche Prüfung (= mehr als 3 Arbeitsstunden), ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, kann PERICON hierfür eine Vergütung nach Aufwand gemäß ihren zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungssätzen verlangen.
 - 3.2 PERICON teilt dem Auftraggeber ggf. die Bedingungen zur Durchführung der Änderungen oder Zusatzwünsche in Form eines Angebots oder Kostenvoranschlags mit. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht schriftlich oder in Textform binnen einer Frist
 - 3.3 Termine und Fristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Ausführung des Projektes unterbrochen worden ist.
 - 3.4 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers
 - 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er PERICON sämtliche für die Durchführung der Beratungsleistung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, und zwar so rechtzeitig, dass PERICON eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. PERICON wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Nur bei offenkundigen Unrichtigkeiten ist PERICON verpflichtet, auf diese hinzuweisen bzw. Unterlagen oder Informationen nachzufordern.
 - 4.2 Offenkundige Unrichtigkeiten in Schriftstücken (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) darf PERICON jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigen. Sonstige Unrichtigkeiten darf PERICON Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen, es sei denn, dass berechnete Interessen von PERICON den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
 - 4.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann dies zu zeitlichen Verzögerungen bei der Durchführung der Beratungsleistungen führen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist PERICON in diesen Fällen berechtigt, die Änderung eines vereinbarten Zeitplans sowie eine Änderung des vereinbarten Beratungshonorars zu verlangen.
 - 4.4 Auf Verlangen von PERICON hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
5. Vertraulichkeit und Datenschutz
 - 5.1 PERICON ist verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Daten, die PERICON im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber PERICON schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die PERICON bereits bekannt waren, die PERICON von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung offengelegt worden sind oder deren Weitergabe an Dritte zur Vertragserfüllung durch PERICON notwendig ist. PERICON ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als PERICON nach den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nicht für Informationen, welche in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen.
 - 5.2 Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt und gehen bei Widersprüchen den Regelungen gemäß Ziff. 1 vor.
 - 5.3 Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - 5.4 Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von PERICON.
 - 5.5 PERICON darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit für den Auftrag-

- geber Dritten nur mit dessen Einwilligung aushändigen, es sei denn, PERICON ist gesetzlich zur Aushändigung verpflichtet.
- 5.6 PERICON ist bekannt, dass im Rahmen der Beratungsleistungen ggf. personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, die den Bestimmungen des Datenschutzrechts unterliegen. PERICON wird daher personenbezogene Daten nur verarbeiten, bekannt geben, Dritten zugänglich machen oder sonst nutzen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung entsprechend dem jeweiligen Beratungszweck erforderlich ist oder soweit der Auftraggeber PERICON hierzu anweist. Eine gesonderte Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird dem Auftraggeber zusätzlich zu den vorliegenden AGB zur Verfügung gestellt.
6. Rechte an den Arbeitsergebnissen
- 6.1 Gewerbliche Schutzrechte an Arbeitsergebnissen der PERICON wie z.B. Urheber- oder Markenrechte an Auswertungen, Planungsunterlagen, Berichten, Dokumentationen, Zeichnungen und ähnlichen Materialien, die dem Auftraggeber in schriftlicher, maschinenlesbarer und/oder anderer Darstellungsform übergeben werden, stehen PERICON zu.
- 6.2 An den Arbeitsergebnissen im vorstehenden Sinne räumt PERICON dem Auftraggeber vorbehaltlich anderer Vereinbarungen im Beratungsvertrag das zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht ein, diese Arbeitsergebnisse zur Umsetzung der Beratungsleistungen von PERICON zu verwenden. Weitergehende Nutzungen oder Rechte wie bspw. die Vervielfältigung oder Bearbeitung von Werkstücken oder Unterlagen sowie die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PERICON. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit PERICON.
7. Haftung und Verjährung
- 7.1 PERICON haftet unbeschränkt für Schäden, die durch eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht worden sind. Das Gleiche gilt bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch PERICON beruhen, und bei Schäden, die auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 7.2 PERICON haftet ansonsten nur bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
- 7.3 PERICON ist bis zu einer Höhe von 500.000,- EURO (in Worten: Fünfhunderttausend EURO) haftpflichtversichert. Falls ein Auftrag des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens in sich birgt, hat der Auftraggeber PERICON darauf hinzuweisen. PERICON hat in diesem Fall sowie in Fällen, in denen PERICON selbst das Risiko eines höheren Schadens erkennt, das Recht, dem Auftraggeber für den betreffenden Auftrag den Abschluss einer Zusatzhaftpflichtversicherung auf seine Kosten anzubieten. Lehnt der Auftraggeber die Kostenübernahme für die Zusatzhaftpflichtversicherung ab, ist die Haftung von PERICON in allen Fällen der Ziff. 7.2 auf maximal 500.000,- EURO (in Worten: Fünfhunderttausend EURO) beschränkt.
- 7.4 Die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
- 7.5 Der Pflichtverletzung von PERICON steht diejenige ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 7.6 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, d.h. für Nacherfüllungsansprüche, Selbstvornahme nebst Ersatz erforderlicher Aufwendungen, für Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beträgt zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.
8. Vergütung und Zahlungsbedingungen
- 8.1 Das Entgelt für Dienste der PERICON wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis (Pauschale) schriftlich vereinbart. Alle Vergütungen der PERICON verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. Leistungserbringung sowie zzgl. eventueller Auslagen, Drittkosten oder Reisekosten.
- 8.2 Alle Rechnungen von PERICON sind bei Erhalt mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei vereinbarter Überweisung gilt als Tag der Zahlung das Datum des Geldeingangs bei PERICON oder der Gutschrift auf dem Konto von PERICON. „Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum, ist PERICON berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.“.
- 8.3 Für voraussichtlich entstehende Vergütungsansprüche sowie für Auslagen kann PERICON einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 8.4 Wird der eingeforderte Vorschuss oder eine Rechnung nicht gezahlt, kann PERICON die weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis die Zahlung eingeht. PERICON ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- 8.5 Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber gegen Forderungen von PERICON auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist auf Forderungen aus demselben Einzelvertragsverhältnis beschränkt.
9. Kündigung
- 9.1 Der Beratungsvertrag kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden. Bei auf Dauer angelegten Aufträgen wie bspw. bei der Übernahme des Controllings für den Auftraggeber gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen, falls nichts anderes vereinbart worden ist.
- 9.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein vom Auftraggeber zu vertretendes Leistungshindernis trotz Mahnung nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt wurde oder sobald über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.
- 9.3 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
10. Herausgabe und Aufbewahrung von Unterlagen
- 10.1 Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen an PERICON aus dem Beratungsvertrag steht PERICON zu, überlassene Unterlagen und Daten zurückzubehalten, soweit PERICON nicht zur Vorleistung verpflichtet ist. Das Zurückbehaltungsrecht gilt nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Es gilt ferner nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber zu Recht geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- 10.2 PERICON ist nach Erfüllung ihrer Ansprüche aus dem Vertrag verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anfrage alle Unterlagen, die PERICON zur Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber erhalten hat, herauszugeben. Dies gilt nicht für zwischen PERICON und dem Auftraggeber gewechselte Briefe, Emails oder sonstige Schriftstücke und Arbeitsergebnisse, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die nur zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere der PERICON.
- 10.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat PERICON die Unterlagen des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahr nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt bereits vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn PERICON den Auftraggeber schriftlich zur Abholung der Unterlagen aufgefordert hat und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen drei Monaten nach Zustellung derselben nicht nachgekommen ist.

- 10.4 PERICON ist berechtigt, von Unterlagen, die PERICON an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anzufertigen und diese zu behalten.
- 10.5 Vertragssprache und Dokumentensprache ist Deutsch.
11. Treuepflicht
- 11.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung nicht nur unerheblich beeinflussen können.
- 11.2 Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter der jeweils anderen Partei, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig waren, vor Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Beendigung des Auftrags weder einzustellen noch als freie Mitarbeiter zu beschäftigen.
- 11.3 Falls eine Partei erfährt, dass ein Mitarbeiter der anderen Partei beabsichtigt, sein Anstellungsverhältnis zu kündigen oder den Arbeitgeber zu wechseln, ist sie verpflichtet, dies der anderen Partei mitzuteilen.
12. Höhere Gewalt
- 12.1 Treten Ereignisse Höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 10 Kalendertagen) ein, so wird PERICON den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist PERICON berechtigt die Leistung um die Dauer der Behinderung aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit PERICON ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Leistungsgarantie übernommen hat. Gegenleistungen des Auftraggebers hat PERICON im Falle des Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe sowie unvorhersehbare, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, - und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von PERICON oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
- 12.2 Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 1 der vereinbarte Leistungstermin überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall PERICON gegenüber ausgeschlossen.
13. Abtretung
- 13.1 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner. § 354a HGB (Abtretung von Geldforderungen) bleibt unberührt.
14. Allgemeines
- 14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist Wiesbaden. Unbeschadet dessen ist PERICON berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.